

## **S a t z u n g**

über die Gebühren für den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu“  
der Stadt Weiden i.d.OPf.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 351) nachstehende

## **S a t z u n g**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erhebt für den Besuch der Kinderkrippe, des Kindergartens und des Hortes des Kinderhauses „Tohuwabohu“ Gebühren.

### **§ 2 Gebührentatbestand**

Der die Gebühr begründende Tatbestand ist der Besuch der Kinderkrippe, des Kindergartens oder des Hortes des Kinderhauses.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Krippe, den Kindergarten oder den Hort des Kinderhauses aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Dauer des Besuchs der Kinderkrippe, des Kindergartens oder des Hortes.

### **§ 5 Gebührensatz**

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

1. für den Besuch des Kindergartens

mehr als 3 bis 4 Stunden	90,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	100,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	110,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	120,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	130,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	140,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	150,00 €

Mittagessen Einzelpreis	4,00 €
-------------------------	--------

2. für den Besuch der Kinderkrippe	
ab 2 bis 3 Stunden	140,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	170,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	200,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	230,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	260,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	290,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	320,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	350,00 €

Mittagessen Einzelpreis 3,50 €

3. für den Besuch des Kinderhorts	
ab 2 bis 3 Stunden	80,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	90,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	100,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	110,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	120,00 €

Mittagessen Einzelessen 4,00 €  
Nachmittagsbrotzeit monatlich 20,00 €

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten Gebühren ist für den Besuch des Kinderhauses ein monatliches Getränkegeld zu entrichten.

Getränkegeld bei Betreuung bis 6 Stunden 10,00 €  
Getränkegeld bei Betreuung ab 6 Stunden 15,00 €

### § 6

#### **Höhe der Besuchsgebühr bei nur teilweiser Anwesenheit des Kindes während eines Besuchsmonats und bei Schließung der Krippe**

- (1) Die Besuchsgebühr kann auf Antrag erstattet werden, wenn sich ein Kind aus triftigen Gründen während des gesamten Monats nicht in der Krippe befunden hat.
- (2) Bei Schließung der Krippe für mindestens eine Woche verringert sich die Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 2 um ein Viertel (entsprechend verringert sich die Gebühr bei zwei Wochen, an denen die Krippe geschlossen bleibt, um die Hälfte, bei drei Wochen um drei Viertel).

### § 7

#### **Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 entsteht erstmals mit Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 werden für den gesamten Monat jeweils zum 01. des Folgemonats fällig. Die Gebühren für Verpflegung werden zum 01. des übernächsten Monats fällig.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Weiden i.d.OPf. eine Einzugsermächtigung für ihr Konto mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu erteilen.

## **§ 8 Sonstiges**

- (1) Die Besuchsgebühren können auf Antrag ganz oder teilweise vom Stadtjugendamt übernommen werden, wenn
  - a) die Förderung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist und
  - b) die Belastung dem Kind und Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Der Antrag soll vor Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus beim Jugendamt gestellt werden. Dem Antrag sind Bescheinigungen über das Einkommen der Familie sowie über geltend gemachte besondere Belastungen beizufügen.
- (3) Die Gebühren für das Mittagessen können auf Antrag von den zuständigen Kostenträgern (Jobcenter, Amt für Soziales, Stadtjugendamt) teilweise übernommen werden. Es gelten die Bestimmungen aus § 8 Abs. 1 dieser Satzung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

### Bekanntmachung:

ABI Nr. 12 vom 01.07.1996  
ABI Nr. 24 vom 31.12.1998  
ABI Nr. 17 vom 17.09.2001  
ABI Nr. 1 vom 15.01.2004  
ABI Nr. 25 vom 31.12.2006  
ABI.Nr. 17 vom 31.08.2007  
Stadtratsbeschluss Nr. 128 vom 05.10.2009  
ABI.Nr. 24 vom 30.12.2011  
ABI.Nr. 15 vom 16.08.2012  
ABI.Nr. 13 vom 02.06.2014  
ABI.Nr. 3 vom 15.02.2016  
ABI.Nr. 12 vom 01.06.2018